



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMGFJ-91870/0005-I/B/6/2008
Datum: 12.06.2008
Ihr Zeichen:

kzl.b@bmj.gv.at

Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Art. I (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

Allgemeines:

Die Vorbemerkung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen geben die in der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ erzielten Ergebnisse nur kurSORisch und nicht mit der geforderten Differenziertheit wider.

Der Begriff „Sondergesetz“ wäre durch eine Terminologie zu ersetzen, welche zwar die Eigenständigkeit dieses Regelungswerks festhält, aber auf die Betonung der „Sonder“eigenschaft verzichtet.

Aus dieser grundsätzlichen Erwägung – nämlich der Eigenständigkeit der Regelung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften – und nach der allgemeinen Vorbemerkung, dass „die Wirkungen der Lebenspartnerschaft im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen sollen“, kann auf die häufige Wiederholung der Ähnlichkeit der Rechtswirkungen des neu zu schaffenden Rechtsinstituts mit denen der Ehe verzichtet werden. Statt des wiederholten Hinweises auf die Nachbildung der Ehe wären vielmehr die tragenden Elemente dieser Auflösungsbestimmungen darzustellen.

Um den Eindruck zu vermeiden, bei der Lebenspartnerschaft handle es sich um eine andere oder besondere Form der Ehe („Ehe light“) sollte eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs erfolgen.

Weiters wird vorgeschlagen ein explizites gesetzliches Adoptionsverbot zu normieren. Eine Erwähnung hiezu nur in den erläuternden Bemerkungen wird als nicht ausreichend erachtet.

Es wird überdies angeregt, in § 2 Abs. 1 FMedG klarzustellen, dass eine eingetragene Partnerschaft keine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist.

Zu § 3:

Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verlangt keine Festschreibung eines Diskriminierungsverbots für in einer Lebenspartnerschaft stehende Personen, ebenso wenig wie umgekehrt Art. 8 iVm mit Art. 14 EMRK die Festschreibung eines Diskriminierungsverbots für in einer Ehegemeinschaft lebende Personen erforderlich erscheinen lässt. Aus diesen Erwägungen ist § 3 verzichtbar.

Zu § 5:

Nicht erkennbar ist, weshalb die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch Personen verschiedenen Geschlechts nicht mit der Sanktion der Nichtigkeit versehen wird, sondern diese zentrale Frage der Unterscheidung der Rechtsinstitute „Ehe“ bzw. „Lebenspartnerschaft“ in den Dispositionsspielraum einer richterlichen Entscheidung über die Auflösung einer derartigen unzulässigen – und gleichzeitig wesensverschiedenen – Beziehungsform verlagert wird.

Zu § 6:

Folgendes Verfahren wird unter Vorbild der Regelung in der Schweiz vorgeschlagen:

Der Antrag um Eintragung wird von beiden Partner/innen persönlich bei der Behörde eingereicht. Es erfolgt dann eine behördliche Prüfung ob die Voraussetzungen für die Beurkundung der Lebenspartnerschaft erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird die Lebenspartnerschaft öffentlich beurkundet und in ein neu zu schaffendes Personenstandsbuch eingetragen. Der Unterschied zur Ehe besteht darin, dass die Lebenspartnerschaft durch Protokollierung der Willenserklärung der beiden Partner/innen erfolgt und nicht durch das „Ja-Wort“ in Anwesenheit von zwei Zeugen. Auf den amtlichen Namen der beiden Partner/innen hat die Lebenspartnerschaft keine Auswirkungen. Aus diesem Grund sollte von einer „eingetragenen Partnerschaft“ und nicht von einer Lebenspartnerschaft gesprochen werden.

Als zuständige Behörden für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften werden die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) oder die Bezirksgerichte vorgeschlagen.

Zu § 8:

Die Normierung des Grundsatzes, dass die persönlichen Rechte und Pflichten der Lebenspartner im Verhältnis zueinander gleich sind, ist nicht verzichtbar, zumal nicht erschlossen werden kann, weshalb nicht auch gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern – vom Gesetz – abweichende Vorstellungen hinsichtlich der Gleichheit von Rechten und Pflichten im Verhältnis (so z.B. in der Frage der Erwerbstätigkeit bzw. der Haushaltsführung gemäß Abs. 4) zueinander haben können.

Zu § 21 und §26:

Die Ausführungen des Entwurfes überzeugen nicht. Auch wenn die Betreuung von Kindern die Ausnahme darstellt, so wäre doch eine eindeutige gesetzliche Regelung zu bevorzugen. In den Materialien eine Analogie vorzuschlagen und auf diesem Wege die Kompetenz zur Normsetzung nicht zur Lückenschließung zu nutzen, erscheint hinterfragenswert. Es stellt sich die Frage, ob die Reichweite eines Analogieschlusses einzelner Gerichte absehbar ist und inwiefern Judikatordivergenzen bis zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung auftreten könnten und unter Umständen erst recht zu einer weiteren Novellierung des Gesetzes zwingen würden.

Abschließend wird auf den Endbericht der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ hingewiesen, welcher durchaus zu anderen Ergebnissen kommt, als der vorliegende Begutachtungsentwurf.

2. Anpassungsbedarf im Zuständigkeitsbereich des ho. Ressorts:

2.1. Gehaltkassengesetz 2002, Apothekengesetz:

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt beiliegend den Textvorschlag sowie die Textgegenüberstellung zu den im Zusammenhang mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz erforderlichen Anpassungen im Gehaltkassengesetz 2002 und im Apothekengesetz (Beilagen 1 und 2).

2.2 Berufsrecht der Gesundheitsberufe:

Ärztegesetz 1998:

Nachstehend werden jene Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBI. Nr. 169/1998, idgF., aufgelistet, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind:

Zu §§ 4 Abs. 8, 59 Abs. 7, 97, 98, 101, 102, 104, 106 und 107 Ärztegesetz 1998:

Im Übrigen darf dazu näher erläutert werden wie folgt:

- Bei Migration von Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind:

Nach § 4 Abs. 2 Z 1 leg.cit. stellt die österreichische Staatsbürgerschaft grundsätzlich ein Erfordernis für die Berufsausübung des ärztlichen Berufs in Österreich dar. Gemäß § 4 Abs. 7 leg.cit. kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die betroffene Person Staatsangehörige eines Vertragsstaats eines entsprechenden Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten ist.

Ferner entfällt der Nachweis gemäß § 4 Abs. 8 leg.cit. für die selbstständige Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses und für die unselbstständige Berufsausübung als Turnusarzt/-ärztin, wenn die betroffene Person Ehegattin

tin/Ehegatte eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbstständig tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind.

Konsequenzen könnten sich demnach also für § 4 Abs. 8 Ärztegesetz 1998 ergeben.

- Erlöschen und Ruhen der Berufsberechtigung, Streichung aus der Ärzteliste

§ 59 Abs. 1 leg.cit. zählt die Gründe für ein Erlöschen der Berufsberechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf. In den Fällen der Z 3-6 bleibt der/die Arzt/Ärztin allerdings zur Ausübung der Medizin bezüglich seiner eigenen Person und seiner/seines Ehegattin/Ehegatten oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte, der Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie samt deren Ehegatten/-innen oder Lebensgefährten/-innen sowie der sonstigen Familienmitglieder samt Ehegatten/-innen oder Lebensgefährten/-innen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, befugt.

Betroffen wäre hier demnach § 59 Abs. 7 Ärztegesetz 1998.

- Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern in den Bundesländern

Im zweiten Hauptstück, 3. Abschnitt des Ärztegesetzes 1998, finden sich die Bestimmungen zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern in den Bundesländern.

Die §§ 97 und 98 leg.cit. legen die Anspruchsberechtigten für Leistungen aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds fest. Sowohl §§ 97 Abs. 1 Z 3 und 4 als auch 98 Abs. 1 und 1a Z 2 leg.cit. nennen den Begriff „Hinterbliebene“. Gemäß § 98 Abs. 1 Z 4 lit. a leg.cit. sind darunter Witwen/Witwer und Waisen zu verstehen.

Gemäß § 101 leg.cit. steht Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung bis Erlangung der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung zu. Dieser Anspruch besteht gemäß Abs. 3 Z 2 allerdings nicht mehr ab dem Zeitpunkt der Verehelichung des Anspruchsberechtigten.

§§ 102 und 104 leg.cit. regeln die Witwen-/Witwerversorgung nach dem Tod eines/einer Kammerangehörigen.

§ 106 Abs. 6 leg.cit. sieht bei Erkrankung des/der Ehegatten/Ehegattin eines/einer Kammerangehörigen, der/die mit einer Behandlung in einer Krankenanstalt verbunden ist, einen Kostenbeitrag bis zur Höhe der Krankenunterstützung für den/die Kammerangehörige/n vor.

Gemäß § 107 Abs. 2 leg.cit. können aus dem Wohlfahrtsfonds im Falle eines wirtschaftlich bedingten Notstandes unter anderem Hinterbliebenen nach Ärztinnen/-innen oder Zahnärzten/-innen, die mit diesen in Hausgemeinschaft gelebt haben sowie dem/der geschiedenen Ehegatten/Ehegattin einmalige oder wiederkehrende Leistungen gewährt werden.

Insoferne wären aus den Bestimmungen zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern in den Bundesländern die §§ 97, 98, 101, 102, 104, 106 und 107 Ärztegesetz 1998 berührt.

Eine allfällige Anpassung des Ärztegesetzes erfolgt nach umfassender Überprüfung der genannten Bestimmungen in einer allfälligen nächsten Novelle .

Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe

In Berufsgesetzen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe (Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Hebammen, Kardiotechniker/innen, Sanitäter/innen, Medizinische Masseure/-innen und Heilmasseure/-innen, Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste) einschließlich des Zahnärzterechts ist die Staatsangehörigkeit kein Berufsausübungserfordernis, sodass die Anmerkungen zu § 4 Ärztegesetz 1998 für diese Gesundheitsberufe nicht zutreffen.

Zum Zahnärzterecht ist darüber hinaus Folgendes festzuhalten:

Entsprechend § 59 Abs. 7 Ärztegesetz 1998 normiert auch § 50 Zahnärztegesetz, BGBI. I Nr. 126/2005, idgF., dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs in Fällen der Berufseinstellung und Berufsunterbrechung zur Ausübung von zahnärztlichen Tätigkeiten bezüglich ihrer Angehörigen befugt sind. Dabei wurde im Zahnärztegesetz nicht die kasuistische Formulierung des begünstigten Familienkreises des Ärztegesetzes 1998 übernommen, sondern der allgemein zu verstehenden Begriff „Angehörige“ verwendet, wobei (lt. Materialien zur Regierungsvorlage) „selbstverständlich auch Lebensgefährten/-innen erfasst sind“. Aus Sicht des BMJ wäre zu prüfen, ob eine Klarstellung bzw. Adaptierung des Gesetzestextes im Hinblick auf die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften erforderlich ist.

Da das Zahnärzterecht kein eigenes Wohlfahrtsfondsrecht vorsieht, sondern Angehörige des zahnärztlichen Berufs weiterhin in den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern leistungsberechtigt und leistungsverpflichtet sind, wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu §§ 97 ff. Ärztegesetz 1998 verwiesen.

2.3. Sozialversicherungsrecht:

Für die entsprechenden Anpassungen in den Sozialversicherungsgesetzen sind umfangreiche Änderungen in diesen Gesetzen – sowohl im Aufgabenbereich des Bundesministers für soziale Sicherheit und Konsumentenschutz als auch der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend – erforderlich, jedenfalls müssen die aus der beiliegenden Liste (Beilage 3) ersichtlichen Bestimmungen näher geprüft werden. Diese Liste ist auch Teil des Endberichtes der Arbeitsgruppe „gleichgeschlechtliche Partnerschaften“. Schwerpunkte sind die Anpassungen bei der Angehörigeneigenschaft sowie im Hinterbliebenenrecht.

Derzeit wird im ho. Ressort an einem Gesetzesentwurf betreffend die sozialversicherungsrechtlichen Anpassungen gearbeitet; dabei werden die aus dem ho. Zuständigkeitsbereich betroffenen Bestimmungen so zügig wie möglich geprüft und erörtert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 4

Elektronisch gefertigt

Art x

Änderung des Gehaltkassengesetzes 2002

Das Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltkassengesetz 2002), BGBI. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 5/2004 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBI. I Nr. 6, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 1. Satz lautet:

„Die Nachkommen in gerader Linie und die Ehegatten oder Lebenspartner eines Mitgliedes der Gehaltkasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke als Aspirant oder Apotheker im Dienst stehen, können auf die Dauer dieses Dienstes auf die Besoldung durch die Gehaltkasse verzichten.“

2. § 28 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden, von der Gehaltkasse besoldeten Dienstnehmern,“

3. § 28 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. von der Gehaltkasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder deren Lebenspartnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten oder Lebenspartners aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltzulage ist.“

4. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf den Todfallsbeitrag hat zunächst der überlebende Eheteil oder Lebenspartner Anspruch, der mit dem Verstorbenen bis zum Ableben in Ehegemeinschaft oder Lebenspartnerschaft gelebt hat.“

5. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn kein anspruchsberechtigter Eheteil oder Lebenspartner vorhanden ist, gebührt der Todfallsbeitrag den in der Obsorge des Verstorbenen gestandenen Nachkommen.“

6. § 36 Abs. 5 lautet:

„(5) Hat der von der Gehaltkasse besoldete Dienstnehmer die Meldung nach § 30 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage für ein Kind ab dem Monat der Geburt, die Haushaltzulage ab dem Monat der Eheschließung oder des Eingehens der Lebenspartnerschaft bzw. der Geburt des Kindes.“

7. § 41 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Witwen/Witwer, der/die Lebenpartner/in zum Zeitpunkt des Ablebens und Waisen erhalten jeweils die Hälfte des Zuschusses des Verstorbenen, insgesamt jedoch nicht mehr als der Verstorbene. Gegebenenfalls sind die Ansprüche der Waisen entsprechend zu kürzen. Als Witwen/Witwer oder Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Ablebens gelten dabei auch geschiedene Ehegatten oder getrennte Lebenspartner, sofern sie nach dem Verstorbenen eine gesetzliche Hinterbliebenenpension erhalten.“

Art xx

Änderung des Apothekengesetzes

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xx/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Geht eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen auf den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner oder auf Kinder (Wahlkinder) des Konzessionsinhabers über, so kann die Apotheke für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners bis zu dessen Verehelichung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, längstens jedoch durch fünf Jahre nach dem

Übergang der Apotheke, für Rechnung der Kinder (Wahlkinder) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.“

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 10. (1) Die Nachkommen in gerader Linie und die Ehegatten eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke als Aspirant oder Apotheker im Dienst stehen, können auf die Dauer dieses Dienstes auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich aus Anlass der erstmaligen Anmeldung eines solchen Dienstes bei der Gehaltskasse abzugeben; sie ist unwiderruflich.

(2) bis (6)

§ 28. (1) Die Haushaltszulage gebührt

1. verheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern,
2. ...

3. von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltszulage ist. 1. verheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern,

(2) ...

§ 34. (1) ...

(2) Auf den Todfallsbeitrag hat zunächst der überlebende Eheteil Anspruch, der mit dem Verstorbenen bis zum Ableben in Ehegemeinschaft gelebt hat.

(3) Wenn kein anspruchsberechtigter Eheteil vorhanden ist, gebührt der Todfallsbeitrag den in der Obsorge des Verstorbenen gestandenen Nachkommen.

(4) bis (6)

§ 36. (1) ... (4)

(5) Hat der von der Gehaltskasse besoldete Dienstnehmer die Meldung nach § 30 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage für ein Kind ab dem Monat der Geburt, die Haushaltszulage ab dem Monat der Verehelichung bzw. der Geburt des Kindes.

Vorgeschlagene Fassung

§ 10. (1) Die Nachkommen in gerader Linie und die Ehegatten oder Lebenspartner eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke als Aspirant oder Apotheker im Dienst stehen, können auf die Dauer dieses Dienstes auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich aus Anlass der erstmaligen Anmeldung eines solchen Dienstes bei der Gehaltskasse abzugeben; sie ist unwiderruflich.

(2) bis (6)

§ 28. (1) Die Haushaltszulage gebührt

1. verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern,
2. ...

3. von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder deren Lebenspartnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltszulage ist.

(2) ...

§ 34. (1) ...

(2) Auf den Todfallsbeitrag hat zunächst der überlebende Eheteil oder Lebenspartner Anspruch, der mit dem Verstorbenen bis zum Ableben in Ehegemeinschaft oder Lebenspartnerschaft gelebt hat.

(3) Wenn kein anspruchsberechtigter Eheteil oder Lebenspartner vorhanden ist, gebührt der Todfallsbeitrag den in der Obsorge des Verstorbenen gestandenen Nachkommen.

(4) bis (6)

§ 36. (1) ... (4)

(5) Hat der von der Gehaltskasse besoldete Dienstnehmer die Meldung nach § 30 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage für ein Kind ab dem Monat der Geburt, die Haushaltszulage ab dem Monat der Verehelichung oder des Eingehens der Lebenspartnerschaft bzw. der Geburt des Kindes.

Geltende Fassung

- (6) bis (8) ...
- § 41.** (1) bis (2) ...
 - (3)
 - 1. ...
 - 2. ...
 - 3. Witwen/Witwer und Waisen erhalten jeweils die Hälfte des Zuschusses des Verstorbenen, insgesamt jedoch nicht mehr als der Verstorbene. Gegebenenfalls sind die Ansprüche der Waisen entsprechend zu kürzen. Als Witwen/Witwer gelten dabei auch geschiedene Ehegatten oder getrennte Lebenspartner, sofern sie nach dem Verstorbenen eine gesetzliche Hinterbliebenenpension erhalten.
 - 4.
 - (4) bis (5) ...

Geltende Fassung Apothekengesetz

- § 15.** (1) ...
 - (2) Geht eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen auf den überlebenden Ehegatten oder auf Kinder (Wahlkinder) des Konzessionsinhabers über, so kann die Apotheke für Rechnung des überlebenden Ehegatten bis zu dessen Wiederverehelichung, längstens jedoch durch fünf Jahre nach dem Übergang der Apotheke, für Rechnung der Kinder (Wahlkinder) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.
- (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (6) bis (8) ...
- § 41.** (1) bis (2) ...
 - (3)
 - 1. ...
 - 2. ...
 - 3. Witwen/Witwer, der/die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Ablebens und Waisen erhalten jeweils die Hälfte des Zuschusses des Verstorbenen, insgesamt jedoch nicht mehr als der Verstorbene. Gegebenenfalls sind die Ansprüche der Waisen entsprechend zu kürzen. Als Witwen/Witwer oder Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Ablebens gelten dabei auch geschiedene Ehegatten oder getrennte Lebenspartner, sofern sie nach dem Verstorbenen eine gesetzliche Hinterbliebenenpension erhalten.
 - 4. ...
 - (4) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung Apothekengesetz

- § 15.** (1) ...
 - (2) Geht eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen auf den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner oder auf Kinder (Wahlkinder) des Konzessionsinhabers über, so kann die Apotheke für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners bis zu dessen Verehelichung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, längstens jedoch durch fünf Jahre nach dem Übergang der Apotheke, für Rechnung der Kinder (Wahlkinder) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.
- (3) ...

Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“

Betroffene Bestimmungen aus der Sicht der KV und der UV

§§	Regelungsgegenstand	Großbeschreibung Inhalt
ASVG		
§ 19 ASVG	Selbstversicherung in der Unfallversicherung	Ermöglichung der Selbstversicherung in der Unfallversicherung für Familienangehörige von gewerblich selbständigen Erwerbstätigen
§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	Richtlinien des HVSV über die Befreiung von Angehörigen von der Entrichtung des Zusatzbeitrages
§ 43 ASVG § 22 Abs. 3 GSVG § 20 BSVG § 17 B-KUVG	Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger	Auskunftspflicht über für die Einhebung des Zusatzbeitrages maßgeblichen Umstände
§ 51d ASVG § 27c GSVG § 24b BSVG § 20b B-KUVG	Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung für Angehörige	Niedrigerer Beitragssatz für Angehörige; Ausnahmeregel für bestimmte Angehörige (Pflege, Kindererziehung)
§ 97 ASVG § 60 BSVG § 37 B-KUVG	Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Rentenansprüchen	Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung einer Witwen/Witwerrente: Erhöhung ist bis zu drei Monate vor der Anmeldung des Anspruches zu gewähren.
§ 104 Abs. 5 ASVG § 72 Abs. 4 GSVG § 68 Abs. 5 BSVG § 45 Abs. 4 B-KUVG	Auszahlung von Leistungen	Bei der Auszahlung von Renten aus der Unfallversicherung an Anspruchsberechtigte haben diese auf Verlangen des Versicherungsträgers der BVA Witwen/Witwerschaftsbestätigungen beizubringen.
§ 120 Abs. 2 ASVG § 80 Abs. 2 GSVG § 76 Abs. 2 BSVG § 53 Abs. 2 B-KUVG	Eintritt des Versicherungsfalles	Regelung des Zeitpunktes des Eintrittes des Versicherungsfalles bei einer Organspende: er gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten in dem die erste ärztliche Maßnahme gesetzt wird
§ 121 Abs. 4 Z 4 ASVG	Art der Leistungen der Krankenversicherung	Anrechnung von Zeiten der Angehörigeneigenschaft auf die Wartezeit, sofern der Anspruch auf eine Leistung von der Erfüllung einer Wartezeit abhängig ist.
§ 122 ASVG § 82 GSVG	Anspruchsberechtigung	Beginn der Anspruchsberechtigung auf Pflichtleistungen aus der

§ 77 BSVG § 55 B-KUVG		Krankenversicherung
§ 123 ASVG § 83 GSVG § 78 BSVG § 56 B-KUVG	Anspruchsberechtigung für Angehörige	Mitversicherung für Angehörige und mit dem Versicherten nicht verwandte, haushaltführende Personen
§ 124 ASVG	Sonderregelung für Selbstversicherte	Satzungsermächtigung - für Selbstversicherte in der Krankenversicherung kann der Kreis der Angehörigen durch die Satzung eingeschränkt werden
§ 129 Abs. 3 und 4 ASVG	Leistungen der Krankenversicherung an Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Sprengels des zuständigen Versicherungsträgers haben	Der Versicherungsträger kann zur besseren Betreuung der Versicherten und ihrer Angehörigen einen anderen nach dem Wohnsitz/Aufenthalt des Versicherten zuständigen Versicherungsträger gegen Kostenersatz mit der Leistungserbringung betrauen.
§ 130 ASVG § 58 B-KUVG	Erkrankung im Ausland	Bei Auslandsaufenthalt erbringt der Dienstgeber Leistungen im Krankheitsfall für Versicherte und für deren Angehörige
§ 133 Abs. 4 ASVG § 90 Abs. 4 GSVG § 83 BSVG § 62 Abs. 4 B-KUVG	Umfang der Krankenversicherung	Kein Anspruch für Angehörige, die selbst über eine Krankenversicherung verfügen
§ 135 ASVG § 103 GSVG § 85 BSVG § 83 B-KUVG	Ärztlich Hilfe	Ersatz der Reise- (Fahrt) Kosten für den Versicherten und seine Angehörigen
§ 137 ASVG § 93 GSVG § 87 BSVG § 65 B-KUVG	Heilbehelfe, Hilfsmittel	Regelung der Kostenbeteiligung für den Versicherten und seine Angehörigen
§ 141 ASVG	Höhe des Krankengeldes	Erhöhung des Krankengeldes bei Vorhandensein von Angehörigen als satzungsmäßige Mehrleistung
§ 154a ASVG § 99a GSVG § 96a BSVG § 65a B-KUVG	Medizinische Rehabilitation in der Krankenversicherung	Zuzahlungsregelung auch für Angehörige
§ 155 Abs. 3 ASVG § 100 GSVG § 100 BSVG § 70a B-KUVG	Maßnahmen der Krankenversicherung zur Festigung der Gesundheit	Zuzahlung auch für Angehörige
§ 158 ASVG § 102 GSVG § 79 BSVG § 74 B-KUVG	Anspruchsberechtigung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft	Sachleistungen gebühren auch für weibliche Angehörige

§ 173 ASVG § 88 B-KUVG	Leistungen der Unfallversicherung	Witwer/Witwenbeihilfe als Geldleistung aus der Unfallversicherung
§ 181 Abs. 2 ASVG § 148f Abs. 2 BSVG § 93 B-KUVG	Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen in der Unfallversicherung für die Witwen/Witwerrente	Festlegung der Grundlage zur Bemessung der Witwen/Witwerrente
§ 197 ASVG § 184w BSVG	Versagung der Versehrtenrente sowie von Zuschüssen	Angehörigen soll für den Fall des Versagens von Geldleistungen für den Versicherten die Hälfte der diesem gebührenden Leistungen zustehen
§ 213 ASVG § 110 B-KUVG	Witwen/Witwerbeihilfe	Witwen/Witwerbeihilfe gebührt dann, wenn der Versehrte verstarb, der Tod aber nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit war.
§ 215 ASVG § 149o BSVG § 112 und 113 B-KUVG	Witwen/Witwerrente	Gebührt der Witwe/dem Witwer bei Eintritt des Todes infolge Arbeitsunfall/Berufskrankheit
§ 215a ASVG § 149p BSVG § 112 B-KUVG	Abfertigung der Witwen/Witwerrente	Gebührt bei der Wiederverehelichung der Witwe/des Witwers
§ 217 ASVG § 149q BSVG § 114 B-KUVG	Eheschließung nach dem Eintritt des Versicherungsfalles	Kein Anspruch auf Witwen/Witwerrente bei Verehelichung erst nach Eintritt des Versicherungsfalles
§ 219 ASVG	Eltern- und Geschwisterrente	Gebührt bedürftigen Eltern und Geschwistern nur dann, wenn die Witwen/Witwer- und die Waisenrente den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente (80% der BMG) nicht erschöpfen.
§ 220 ASVG § 149s BSVG § 116 B-KUVG	Höchstausmaß der Hinterbliebenenrente	

GSVG

§ 8 GSVG § 8 BSVG	Weiterversicherung in der Krankenversicherung	Fortsetzungsmöglichkeit für die Weiterversicherung in der Krankenversicherung für Angehörige bei Tod des Versicherten
§ 10 GSVG	Familienversicherung	Kann für bestimmte Angehörige abgeschlossen werden; z.B. für Eltern, Großeltern keine Mitversicherung nach § 83 GSVG.
§ 30 GSVG § 27 BSVG	Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung	Höhe der Beitragsgrundlage
§ 84 GSVG § 79 BSVG	Sonderregelung für Pensionisten	Für Pensionisten und deren Angehörigen bestehen für die Zeit einer

		Unterbringung in einer Sozialhilfeeinrichtung, während derer sie Heilmittel/Heilbehelfe vom Sozialhilfeträger erhalten, keine Ansprüche auf diese Leistungen der Krankenversicherung.
§ 158 und § 159 GSVG § 150a und § 151 BSVG	Rehabilitation Angehörige	Allgemeine Legaldefinition des Angehörigenbegriffes für den Bereich einer Rehabilitation
BSVG		
§ 2b BSVG	Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung	Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im Betrieb des anderen Hauptberuflich beschäftigt, sind beide in der Krankenversicherung Pflichtversichert
§ 3 BSVG	Pflichtversicherung in der Unfallversicherung	Versichertenkreis, erfasst auch Familienangehörige des Betriebsführers wenn sie in dessen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb tätig sind
§ 11 BSVG	Selbstversicherung in der Unfallversicherung	Auch für Angehörige
§ 149n Abs. 5 BSVG	Hilfe wegen durch den Todesfall entstandener besonderer finanzieller Belastungen	Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte gebührt bei Betriebsfortführung durch die Witwe oder den Witwer mit der Maßgabe, dass ein Teilersatz bis zu 2 Jahren nach dem Todesfall gebührt.

Familienrechtsreformpaket XXIII. GP

Bericht der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“

Mittels Ministerratsvortrags vom 26. April 2007 wurde festgehalten, dass die österreichische Rechtsordnung bisweilen außer Acht lässt, dass Menschen aller Generationen aus unterschiedlichen Gründen in **Lebensgemeinschaften** leben und dabei gegenüber Verheirateten mitunter benachteiligt werden. Die österreichische Rechtsordnung sieht insbesondere keinen rechtlich anerkannten Rahmen für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** vor.

Im **Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode** ist vorgesehen, dass dieser Aspekt hinsichtlich der gesellschaftlichen Veränderungen evaluiert und auf der Basis der Ergebnisse im Kontext mit dem Sozialrecht mit dem Ziel der Beseitigung von Diskriminierungen weiter entwickelt werden soll. Zu diesem Zweck wurde die **Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“** im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gemeinsam mit Vertreter/innen des Bundesministeriums für Justiz und weiterer durch das Vorhaben berührter Ressorts eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, mit den Expert/innen und Vertreter/innen der organisierten Zivilgesellschaft die notwendigen Vorarbeiten zu den einzelnen in Betracht kommenden Materien zu leisten.

Diese Arbeiten sollen sich von **folgenden Erwägungen** leiten lassen:

- Die Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare soll unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst werden. Insbesondere sollen die verschiedenen Formen der rechtlichen Anerkennung, einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, dargestellt und geprüft werden.

* * *

In der 3. Sitzung der genannten Arbeitsgruppe hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG vorgelegt.

Folgende in den Beratungen der insgesamt 7 Sitzungen erzielte Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden der Lenkungsgruppe vorgelegt.

Zielvorstellung

Zur Realisierung der Zielvorstellung der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften haben sich mehrere rechtstechnische Möglichkeiten herauskristallisiert, ohne dass dezidiert eindeutige Präferenzen für eine der Varianten feststellbar gewesen wären.

Die zu den untenstehend beschriebenen Varianten I (**Öffnung des Rechtsinstituts „Ehe“**) bzw. Variante II (**Lebenspartnerschaft nach „nordischer Variante“**) vorgebrachten Vorbehalte werden erklärbar durch das polarisierte Stimmungsbildspektrum unter den Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppe, welches vom Postulat der Unantastbarkeit des geltenden Eherechts bis zum Postulat der dringlich notwendigen, grundlegenden Reformbedürftigkeit¹ desselben reicht.

Von den Befürworter/innen der Reformbedürftigkeit des geltenden Eherechts thematisiert wurde etwa die Möglichkeit der beidseitigen Führung eines Doppelnamens. Von mehreren Homosexuellen – Interessengruppierungen wiederum wurde die Modernisierung der Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen sowohl für hetero- wie auch für gleichgeschlechtliche Paare postuliert².

Zur Verwirklichung des Grundsatzes gleicher Pflichten und Rechte in einem diesbezüglichen Reformprojekt müssten nach Auffassung mancher Homosexuellen – Interessengruppierungen „*sämtliche für die Ehe geltenden Bestimmungen – bis auf Ausnahmen (Adoption, FortpflanzungsmediationG)*“ in ein Lebenspartnerschaftsgesetz übernommen werden, und

¹ HUG – Homosexuelle und Glaube, Ökumenische Arbeitsgruppe, 26.10.2007; HOSI Linz, 30.10.2007, HOSI Tirol, 25.10.2007, HOSI Salzburg, 29.10.2007, GRÜNE ANDERSRUM WIEN

² HOSI Linz, 30.10.2007, HOSI Wien, HOMED, 5.11.2007.

zwar durch „*eine möglichst der Ehe nahe Übertragung der Paragraphen des Ehrechts auf ein LPartG*“.

I.

Öffnung des Rechtsinstituts „Ehe“

Die **Öffnung des Rechtsinstituts „Ehe“** für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften wird nach Ansicht aller Homosexuellen – Interessengruppierungen bis auf zwei (HOSI-Tirol und HOSI-Linz) als juristisch gangbarer und sinnvollster Weg angesehen³.

Mit der Öffnung des Rechtinstituts „Ehe“⁴ lässt sich nach Ansicht der Homosexuellen – Interessengruppierungen der Grundsatz gleicher Pflichten und Rechte⁵ für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in umfassender Weise realisieren⁶.

Allerdings wurde von den genannten Gruppierungen die gleichzeitige Berücksichtigung „*wesentlicher und ... als essentiell betrachteter Inhalte für gleichgeschlechtliche Paare*“⁷ mit teils abweichenden, auf die *Bedürfnisse gleichgeschlechtlicher Paare besser eingehenden Bestimmungen*“, wie etwa erleichterte Trennungsbestimmungen⁸ gefordert⁹.

II.

Lebenspartnerschaft – „nordische Variante“

Nach der von allen Homosexuellen – Interessengruppierungen bis auf zwei (HOSI-Tirol und HOSI-Linz) – für den Fall, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner/innen

³ Dieselbe Auffassung wird vom Österreichischen Familienbund (unter Vorbehalt der Ausnahmen s. FN 6) vertreten, dagegen vom Katholischen Familienverband und der FPÖ entschieden abgelehnt.

⁴ Grundforderung des Rechtskomitee Lambda

⁵ Ausgenommen vom Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten hätten in jedem Fall – so übereinstimmend der Österreichische Familienbund, der Katholische Familienverband sowie die FPÖ – die Kindesadoption und die medizinischen Fortpflanzungstechniken zu bleiben.

⁶ Rechtskomitee Lambda; Stellungnahme der HUG – Homosexuelle und Glaube, Ökumenische Arbeitsgruppe, 26.10.2007; HOSI Salzburg, 29.10.2007; HOMED 5.11.2007, agpro 8.11.2007, Stellungnahme der Initiativgruppe in der ÖVP für die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlich lebender Menschen, 30.10.2007, RLP und SoHo

⁷ Petition vom 24.11.2007 von 8 Teilnehmerorganisationen der Arbeitsgruppe (Rechtskomitee Lambda, HOMED, agpro, RosaLila PantherInnen, Hosi Linz, Hosi Salzburg, Hosi Tirol, HuG Wien)

⁸ Stellungnahme der HOSI Wien, 9. November 2007, HOSI Tirol, 25.10.2007

⁹ Dem Ansinnen nach Einführung einer „Ehe light“ wird allerdings vor allem vom Österreichischen Familienbund mit Entschiedenheit entgegengehalten (gegen ein „Herauspicken von Rosinen“).

nicht realisiert werde – favorisierten¹⁰ „**nordischen Variante**“ lässt sich der Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Wege einer Generalklausel des Inhalts verwirklichen, dass für gleichgeschlechtliche Partnerschaften dieselben Regelungen zu gelten hätten wie für die Ehe.

III.

Rechtsinstitut sui generis

Mit dem in der 3. Arbeitsgruppen - Sitzung vorgelegten – teils dem deutschen bzw. britischen Ansatz folgenden und dem österreichischen Ehrechtnachgebildeten – Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) forciert das Bundesministerium für Justiz die Schaffung eines eigenständigen Rechtsinstituts der „Lebenspartnerschaft“.

Nach intensiver Befassung der Arbeitsgruppe mit dem vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Diskussionsentwurf reicht der Bogen der vorgetragenen Vorbehalte⁹ von der zwangsläufigen Aushöhlung der Ehe¹⁰ durch Schaffung eines „*Rechtsinstituts, welches eheähnliche Wirkungen mit sich bringt*“¹¹, bis hin zu der von den homosexuellen Interessengruppierungen abgelehnten „Minimallösung“ des Entwurfes, dem bereits im Vorfeld des politischen Prozesses nicht zugestimmt werden könne, da „*dieser bereits auf wesentliche und von uns als essentiell betrachtete Inhalte verzichtet*“¹¹.

IV.

Sonstige Materiengesetze

Für den Fall der Schaffung eines eigenständigen Rechtsinstituts¹¹ ¹² für homosexuelle Partner/innen (Pkt. III.) forderten sämtliche Homosexuellen – Interessengruppierungen die

¹⁰ Stellungnahme der HOSI Wien, 9. November 2007; agpro 8.11.2007

⁹ Kernpunkt der von den 8 Teilnehmerorganisationen der Arbeitsgruppe (s. FN 3) geäußerten Kritik war, dass im genannten Entwurf eine Reihe von (gegenüber den ehrechlichen Bestimmungen) abweichenden Regelungen vorgenommen wurden (35), und zwar auch Regelungen, für welche es keine offenkundige Gründe aufgrund der Gleichgeschlechtlichkeit der Lebenspartner/innen gäbe.

¹⁰ Stellungnahme des Katholischen Familienverbands Österreichs, 8. November 2007

¹¹ Petition der 8 Teilnehmerorganisationen der Arbeitsgruppe Gleichgeschlechtliche Partnerschaften, 24.11.2007

¹¹ Als Postulat eines solchen Rechtsinstituts sui generis für gleichgeschlechtliche Partnerschaften wird von der großen Mehrheit der Homosexuellen – Interessengruppierungen jedenfalls angesehen, dass dieses Institut so ehenah als möglich ausgestaltet wird. Lediglich die Nichterstreckung der Rechtswirkungen einer solchen Rechtsinstitution auf die Fremdkindadoption wäre als vorläufige Kompromisslösung vorstellbar.

umfassende Regelung sonstiger betroffener Materiengesetze¹³ in Form einer „Generalklausel“ als Akzeptanzbedingung, ohne welcher von den Homosexuellen – Interessengruppierungen (ausgenommen SoHo) keine Zustimmung zu einem solchen eigenständigen Rechtsinstitut erteilt werde.

Wien, 13. März 2008

¹² Abweichend von FN 11 wurden von der Minderheit der Gruppierungen „moderne Scheidungsbestimmungen“ – einhergehend mit der Infragestellung der „lebenslangen Partnerschaft“ –, wie etwa die Möglichkeit des „Widerrufs“ durch eine/n der Partner/innen beim Standesamt, eine verkürzte Wartefrist und prinzipiell zeitlich befristete Unterhaltsverpflichtungen nach einer Scheidung als Parameter eines Sondergesetzes postuliert.

¹³ Zwecks Identifizierung eines etwaigen Regelungsbedarfs in den verschiedenen Materiengesetzen hatten die Bundesministerien sowie die Länder auf Ersuchen der Arbeitsgruppenleitung bekanntgegeben, welche in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsmaterien bzw. Rechtsbestimmungen vom Reformansatz einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften betroffen sein könnten.